



Satzung

der

Bogenschützen
Mengersgereuth-
Hämmern e.V.



§1 Name und Sitz der Vereinigung

Der Verein führt den Namen

"Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V."

Und ist beim Amtsgericht Sonneberg unter Nr. 340717 im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 96528 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern , am Isaak.

Geschäftsstelle ist: 96528 Frankenblick OT Effelder Aumühlenweg 1

Der Verein ist Mitglied des LSB Thüringen e.V. unter Nr. 33112 seit 01.01.2009

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein betrachtet sich als Traditionsverein der Bogenschützen und knüpft an deren Tätigkeit an.

Der Verein pflegt und fördert das Bogenschießen. Er organisiert seinen Trainings und

Wettkampfbetrieb sowie einmal jährlich einen Turnierwettkampf in Mengersgereuth-Hämmern.

Er stellt seinen Mitgliedern die materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und

Wettkampfbetrieb, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, zur Verfügung.

Außerdem werden die vorhandenen Sportanlagen und -geräte modernisiert bzw. im Wert erhalten. Die finanzielle Grundlage muss vorhanden und verfügbar sein.

Der Verein bietet gegen einen geringen Unkostenbeitrag den schießsportlich interessierten

Nichtmitgliedern die Sportanlagen und -geräte zur Nutzung an.

Er fördert die sportliche Betätigung im Bogenschießen, bildet Nachwuchs für das Bogenschießen

heran und ist Stätte vereinsorientierter Freizeitgestaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist politisch neutral. Ihm sind radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Sportfreunden und Vereinen gleicher Aufgaben und Ziele.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im

Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung

nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Gastmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- ordentliche Mitglieder
- fördernden Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich im Sinne der Ziele des Vereins betätigen. Sie besitzen aktives Wahlrecht.

Gastmitglieder sind Personen, die die Mitgliedschaft beantragt haben, über deren Aufnahme jedoch noch nicht entschieden ist. Sie haben kein aktives Wahlrecht. Diese Mitgliedschaft endet mit der Aufnahme als aktives Mitglied sowie mit der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes ernannt und bleiben beitragsfrei.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Jahresende zu erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September des Jahres, in dem die Mitgliedschaft enden soll, zugestellt sein.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen-

- bei erheblichen Verletzungen der satzungsrechtlichen Bestimmungen,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- bei groben unsportlichem Verhalten,
- bei Zahlungsver säumnissen von 2 Kalenderjahren.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung in einer Frist von 14 Tagen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und nachweislich zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sich zu allen Vereinsbelangen zu äußern, zu wählen und gewählt werden.

Sie haben das Recht Sportanlagen, -geräte und sonstiges gemeinschaftliches Eigentum des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedem Mitglied wird empfohlen sich gemäß der Kleiderordnung des Vereins mit der notwendigen Vereinskleidung auszustatten. Die Kosten dafür trägt das Mitglied selbst. Einzelne Aufgaben der Mitglieder sind in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen des Vereins resultieren überwiegend aus:

- der Beitragsgebühr
- den Mitgliedsbeiträgen
- kommunale finanzielle Unterstützung
- der Unterstützung durch Sponsoren

Die Höhe der Gebühren wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

1. den ersten Vorsitzenden
2. den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und
3. dem Kassenwart

Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Interessen der Jugendlichen werden durch den Jugendwart vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zu berufen bzw. abuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Unterrichtung hat mindestens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Einberufungsschreiben wird vom 1. Vorsitzenden oder in Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, gemäß §10 der Satzung unterzeichnet. Anträge sind mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Später gestellte Anträge können nur zugelassen werden wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern benannt werden.

Sie werden beitragsfrei geführt.

Personen die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht mehr würdig erweisen, kann dies auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden. Die Aberkennung setzt $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 13 Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Sie dürfen mit den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder. Des Weiteren ist er zuständig für die Mitgliederverwaltung.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Im Einzelnen übernimmt der Schriftführer im Verein folgende Aufgaben:

- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Austrittserklärungen
- Führen der Mitgliederstatistik
- schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per Fax oder E-Mail
- Einladungsschreiben zu Festveranstaltungen

Der Schriftführer führt auch die Chronik des Vereins.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge.

"Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig."

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage, in Festschriften oder auf Facebook veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der

Gemeinde Frankenblick

Schlossgasse 20

96528 Frankenblick

zu übergeben und im Sinne der Vereinszwecke einzusetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 23.01.2016 beschlossen. **Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung vom 19.01.2008 außer Kraft.

Frankenblick, den 23.01.2016